

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 2**  
**in der Beschwerdesache 0983/24/2-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 3**

**Datum des Beschlusses:** **20.03.2025**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Zeitung berichtet am 27.11.2024 unter der Überschrift „[Name Verein] stehen kurz vor der Konto-Pfändung, glauben es aber nicht“ und der Dachzeile „Eigener Anwalt überrascht“ über einen Arbeitsgerichts-Termin eines Sportvereins mit einem von drei entlassenen Trainern. Vor Gericht sei deutlich geworden, dass auch zugesagte Zahlungen noch ausstehen. Der Anwalt des Vereins erscheine auf den letzten Drücker. [...] Der Artikel informiert über einen Spieler, der in Büroräumen des Vereins im Stadion gewohnt habe. Auf Nachhaken der Redaktion habe das Bezirksamt geschrieben, dass es keine Kenntnis von einer als Wohnung genutzten Räumlichkeit im Stadion habe. Eine Anfrage an den Verein sei bis heute unbeantwortet geblieben. [...] Bei der Güteverhandlung komme keine Einigung auf den Vergleich für den Trainer zustande. Denn der bereits rechtskräftige Vergleich für den Ex-Cheftrainer sei vom Verein bisher noch nicht erfüllt worden. Dabei gehe es um ein Zeugnis und ausstehende Zahlungen in Höhe von rund 7000 Euro. Als der Anwalt des Vereins von der Nichtzahlung der 7000 Euro erst vor Gericht erfahre, habe er erst einmal Rücksprache halten wollen mit dem Verein, denn die finanzielle Situation sei nicht einfach.

II. Der Beschwerdeführer gehört zur Anwaltskanzlei, die den Verein vertritt. Er kritisiert den Artikel unter anderem in folgenden Punkten:

1. Die ursprüngliche Überschrift „Eigener Anwalt überrascht“ sei zwischenzeitlich abgeändert worden, allerdings sei die gewählte Einleitung über die vermeintlich mangelnde Information

ihrer Mandanten gegenüber dem mandatierten Anwalt schlicht falsch. Weder haben ihre Mandanten die Kanzlei in Vorbereitung des Gerichtstermins mit einem der gekündigten Trainer über ausstehende Zahlungen im Unklaren gelassen, noch sei der Rechtsanwalt „auf den letzten Drücker“ bei Gericht erschienen.

2. Zu den Passagen in der Beitragsfassung vom 27.11.2024 im Einzelnen:

- „Eigener Anwalt überrascht“: Ihre Mandanten haben ihre Anwälte nicht im Unklaren gelassen bzw. nur unzureichend auf einen anstehenden Gerichtstermin vorbereitet. Dass sich ihr Rechtsanwalt dazu bereit erklärt habe, Rücksprache wegen der vermeintlichen Nichtzahlung von 7000 Euro zu halten, habe außerhalb der im Termin mit ihrem Rechtsanwalt geschuldeten umfassenden Information des Terminvertreters gelegen.

- „Die [Name Verein] stehen kurz vor der Konto-Pfändung, glauben es aber nicht“: Eine Konto-Pfändung drohe nicht. Ihr Mandant habe sämtliche eingegangenen Verpflichtungen fristgerecht beglichen. Die Aussage „glauben es aber nicht“ stelle eine unwahre Behauptung über innere Tatsachen der Organe des Vereins dar.

- „Eine Anfrage an den Verein blieb bis heute unbeantwortet“: Ihre Mandanten seien nicht dazu befragt worden, ob dem Bezirksamt geantwortet wurde.

3. Der Artikel sei richtiggestellt worden, ohne dies dem Leser mitzuteilen oder erkennbar zu machen.

III. Die Beschwerde wurde nach einer Vorprüfung gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf die aufgeführte Kritik des Beschwerdeführers.

IV. Die Rechtsabteilung trägt vor, die vorliegende Beschwerde sei unbegründet.

Zwar sei richtig, dass der am 27.11.2024 um 17 Uhr online veröffentlichte Beitrag fehlerbehaftet ist. Dies beruhe auf einem bedauerlichen Versehen, das nicht vorkommen sollte, aber leider im Tagesgeschäft auch nicht absolut ausgeschlossen werden könne. Hier sei am späten Nachmittag des 27.11.2024 eine nicht zur Veröffentlichung bestimmte Version des Beitrags veröffentlicht worden. Als der Fehler bereits am Vormittag des Folgetages bemerkt worden sei, sei sofort eine Korrektur erfolgt.

Mit der Korrektur seien auch die nun vom Beschwerdeführer vorgetragenen inhaltlichen Unrichtigkeiten beseitigt worden. Allein die Darstellung, wonach der Anwalt „auf den letzten Drücker“ erschienen sei, sei im Artikel verblieben, weil diese als Meinungsäußerung, mit welcher die Situation des Auftretens vor Gericht in zeitlicher Hinsicht bewertet werde, nicht zu beanstanden sei.

Auf einen Zusatz zu der neuen Version des Artikels, in dem auf die frühere fehlerhafte Version hingewiesen werde, sei in diesem Fall aufgrund der Vielzahl der enthaltenen Fehler und Unrichtigkeiten verzichtet worden. Zudem sei der Artikel nur „über Nacht“ online gewesen und sei deshalb nur verhältnismäßig wenig gelesen worden.

Abschließend sei festzuhalten, dass die Veröffentlichung des ursprünglichen Artikels zwar ein bedauerlicher Fehler gewesen sei, der aber von der Redaktion selbst bemerkt und korrigiert worden sei.

Um Zurückweisung der Beschwerde werde gebeten. Hilfsweise für den Fall der Annahme einer Begründetheit der Beschwerde werde der Verzicht auf eine Maßnahme angeregt.

V. Im korrigierten Artikel lautet die Dachzeile „Krise bei Football-Team“ (statt „Eigener Anwalt überrascht“) und die Überschrift „[Name Verein] stehen kurz vor Konto-Pfändung“ (statt „[Name Verein] stehen kurz vor der Konto-Pfändung, glauben es aber nicht“). Die Passage „Eine Anfrage an den Verein blieb bis heute unbeantwortet“ ist unverändert.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „[Name Verein] stehen kurz vor der Konto-Pfändung, glauben es aber nicht“ einen Verstoß gegen das in Ziffer 3 des Pressekodex festgeschriebene Gebot zur Richtigstellung.

Die Beschwerdegegnerin macht in ihrer Stellungnahme glaubhaft, dass der streitgegenständliche Artikel zunächst versehentlich in einer nicht zur Veröffentlichung bestimmten Entwurfs-Version veröffentlicht wurde. Der Beschwerdeausschuss betont jedoch, dass weder dieser Umstand noch die Anzahl der enthaltenen, richtigzustellenden Fehler von der Pflicht zur Richtigstellung gemäß der Anforderungen von Ziffer 3, Richtlinie 3.1 des Pressekodex befreien.

Das Gremium berücksichtigt bei der Wahl der Maßnahme, dass die Berichterstattung zwar nicht gemäß Richtlinie 3.1 des Pressekodex richtiggestellt, aber zumindest zeitnah korrigiert wurde.

### **C. Ergebnis**

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 3 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

#### Ziffer 3 – Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtigzustellen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>